

# Vermietungsreglement

# der

Wohnbaugenossenschaft Brüggarten, Thierachern

#### Vorwort

Gemäss Artikel 1.3 der Statuten erlässt die Verwaltung ein Vermietungsreglement. Das Vermietungsreglement soll eine gerechte Vergabe der Wohnungen an Mieter regeln.

## Auszug der Statuten, Art. 1.3

- Die Miete von Wohnraum oder Einfamilienhäusern der Genossenschaft setzt in der Regel den Beitritt zur Genossenschaft voraus.
- Bei Neuvermietungen von Wohnraum erhalten Familien in der Regel den Vorrang.
- Wohnungen ab einer Grösse von 3 ½-Zimmern sollen in der Regel an keine Einzelpersonen vermietet werden.

# Vergabeentscheid

Der endgültige Entscheid über die Vergabe liegt grundsätzlich bei der Person, welche die Ressortverantwortung «Vermietung» gegenüber der WBG Brüggarten wahrnimmt. In Ausnahmefälle kann diese die Zustimmung der übrigen Verwaltungsmitglieder der Genossenschaft einholen, u.a. wenn bereits Personen aus derselben Verwandtschaft in der Genossenschaft wohnhaft sind.

### Besondere Regelungen

#### Warteliste

Die beauftragte Verwaltung führt eine Warteliste, gesondert nach den Wohnungsgrössen und deren Lage. Auf der Warteliste können auch Mieter/innen, die bereits in der WBG Brüggarten wohnen, aufgeführt sein. Sämtliche Interessenten haben Zeit, innerhalb von 3 Tagen nach Kontaktnahme die Wohnung zu besichtigen und sich innerhalb 7 Tagen zu bewerben.

Die bisherigen Mieter haben in der Regel Vorrang gegenüber auswärtigen Bewerbern. Sollten keine (internen oder externen) Interessenten auf der Warteliste sein, um die zu vermietende Wohnung zu übernehmen, wird weiter nach einem geeigneten Mieter gesucht. Sollte kein Anmeldeformular der Interessenten der Warteliste innerhalb von 7 Tagen nach Kontaktaufnahme bei der Verwaltung der Mietliegenschaften der WBG Brüggarten eingehen, wird die Wohnung anderweitig vergeben.

#### Interne Wohnungswechsel / Einstellhallenplatzwechsel

Einem internen Wohnungswechsel kann zugestimmt werden, wenn die Mieter sich auf die Warteliste gesetzt haben; bzw. eine formlose, schriftliche Bewerbung eingereicht haben. Sollte der interne Mieter nicht auf der Warteliste sein, wird er nicht berücksichtigt. Die Haftung für die bisherige Wohnung gemäss Mietvertrag bleibt jedoch bestehen. Pro Wechsel einer Mietwohnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 fällig. Die Wohnungen werden durch die Verwaltung der Mietwohnungen der WBG Brüggarten ordnungsgemäss abgenommen und es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Interne Wohnungswechsel bei gleichbleibender Wohnungsgrösse sind grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (Gesundheit, Alter) können die Verwaltungsmitglieder der Genossenschaft einen Wohnungswechsel bei gleicher Grösse bewilligen.

Pro Wechsel eines Einstellhallenplatzes wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150 fällig. Die Einstellhallenplätze werden durch die Verwaltung der Einheiten der WBG Brüggarten ordnungsgemäss abgenommen. Der Mieter haftet jedoch für den bisherigen Platz gemäss bestehendem Mietvertrag.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 2. Juni 2014.

**WBG Brüggarten**Die Verwaltung